



Amtliche Bekanntmachung

# Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat in ihrer Sitzung vom 20.11.2018 gemäß § 113 Abs. 4 Satz 1, § 106 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Handwerksordnung die folgende Gebührenordnung beschlossen, zuletzt geändert in der Vollversammlung am 26.11.2020:

## § 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Die Handwerkskammer erhebt

- a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Tätigkeiten.

(2) Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Handwerkskammer nach Abs. 1 entstehen, sind i. d. R. mit der Gebühr abgegolten. Dies gilt nicht für Fälle einer Inanspruchnahme der Kammer, die sich aus der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Kammer ergeben, z. B. im Zusammenhang mit Begutachtungen als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder vergleichbaren Aufgabenstellungen.

Übersteigen die Auslagen im Einzelfall oder bei Gruppen von Gebührenpflichtigen den allgemeinen Aufwand, so sind sie zu ersetzen. Auslagen sind insbesondere Reisekostenvergütungen an Kammermitarbeiter, ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Beauftragte der Handwerkskammer, Sachverständigenvergütungen, Entschädigungen für Schaumeister, Abnahmekosten für praktische und theoretische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungskosten, Materialkosten, Kosten für Kommunikation.

Darüber hinaus werden Kosten, die der Handwerkskammer durch einen Zahlungsverzug des Schuldners entstehen, wie Mahn- und Inkassogebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen erhoben.

Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung der Höhe nach nicht ermittelbar ist.

- (3) Im Einzelfall, bei der Abnahme von Prüfungen und bei Lehrgängen sowie bei geringfügigen Gebühren bis zu 150,00 EURO kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Handwerkskammer von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden.
- (4) Die Erstattung der in Abs. 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.



## § 2 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für eine Amtshandlung, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei der Durchführung von Sachkundenachweisen geschieht dies mit Beantragung der Überprüfung.
  - c) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, sofern eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit deren Eingang.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht,
  - a) wenn deren Höhe feststeht oder eine Pauschalierung nach § 1 Abs. 2 vorgenommen wird, mit der Gebührenschuld,
  - b) in sonstigen Fällen mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren- bzw. Auslagenschuld für in sich abgeschlossene und selbständige Teile von Amtshandlungen entsteht analog der Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Dies gilt auch für abschnittweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen.
- (4) Gebührenschulden, die nach Ziff. 1-3 entstanden, deren Grundlagen aber nachträglich entfallen sind, werden auf Antrag erstattet.

## § 3 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder aus dessen Verhalten sie erfolgt,
  - b) wer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Handwerkskammer in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
  - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Handwerkskammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.
- (2) Für Gebühren, die ihm Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu erheben sind (z.B. Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse, Gebühren für Zwischen-, Gesellen-, oder Abschlussprüfungen, Gebühren der überbetrieblichen Berufsausbildung) und dem Auszubildenden nicht auferlegt werden, ist der Ausbildende Gebührenschuldner.

Bei unverschuldeter Nichtteilnahme des Lehrlings an einem überbetrieblichen Ausbildungslehrgang oder an einzelnen Lehrgangstagen (z. B. nachgewiesene Krankheit) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Lehrling den Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt besucht bzw. die ausgefallenen Lehrgangstage nachholt.

Bei verschuldeter Nichtteilnahme des Lehrlings an einem überbetrieblichen Ausbildungslehrgang oder an einzelnen Lehrgangstagen werden die entsprechenden Gebühren in voller Höhe und die anteilig ausgefallenen Zuschüsse Dritter erhoben.

Bei Ausbildungsverhältnissen, für die keine öffentlichen Zuschüsse gewährt werden, werden von der Ausbildungsstätte zusätzlich diese Zuschüsse Dritter anteilig erhoben.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



#### **§ 4 Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis für Handlungen Rahmengebühren vorsieht, ist die im Einzelfall festzusetzende Gebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand und/oder der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, kann eine Mindestgebühr von bis zu 25 % Prozent der Regelgebühr angesetzt werden. Das Gleiche gilt für die Inanspruchnahme der Handwerkskammer und die entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Mahngebühren.

Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Handwerkskammer nicht entstanden wären, dürfen nicht erhoben werden.

#### **§ 5 Rechtsmittel**

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.

Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer einzulegen. Die elektronische Form ist gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einzelheiten zur virtuellen Poststelle und den technischen Rahmenbedingungen sind jeweils aktuell auf der Internetseite der Handwerkskammer unter abzurufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **§ 6 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Einstellung des Einziehungsverfahrens**

- (1) Die Handwerkskammer kann Gebühren und Auslagen stunden oder niederschlagen, wenn die Einziehung für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Stundung und Niederschlagung sollen in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Die Handwerkskammer kann ein laufendes Einziehungsverfahren einstellen, wenn der Betrag nachweislich (in der Regel durch Mitteilung der Einziehungsbehörde) absehbar dauernd nicht einziehbar ist.
- (3) Gebühren und Auslagen können ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Dabei sollen soziale Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.
- (4) Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis 20,00 EURO kann verzichtet werden.
- (5) Für die Stundung, Niederschlagung und Einstellung des Einziehungsverfahrens gilt der § 38 Abs. 2 der Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer vom 01.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung.



**§ 7 Fälligkeit, und Verjährung**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner in Form eines Gebührenbescheids fällig, sofern die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Die Bekanntgabe kann durch eine postalische Zustellung oder alternativ durch Versand in elektronischer Form an eine der Handwerkskammer mitzuteilende E-Mail-Adresse oder durch Ablage in einem persönlichen Postfach innerhalb eines Kunden- oder Behördenportals erfolgen. Der Abruf erfolgt in diesem Fall durch den Zahlungspflichtigen selbst.

- (2) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8 Mahnung, Beitreibung, Inkasso**

- (1) Nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt.

Es werden Mahngebühren aufgrund dieser Gebührenordnung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis analog zu den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für das Zahlungsver säumnis kann ein Säumniszuschlag nach den Regelungen der Abgabenordnung festgesetzt werden.

- (2) Werden die Gebühren und Auslagen trotz Mahnung nicht gezahlt, so werden diese durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bzw. Gemeinde nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften zwangsweise beigetrieben.
- (3) Verläuft die Beitreibung fruchtlos, ist die Handwerkskammer berechtigt, die Rückstände an Gebühren und Auslagen unter Beauftragung eines Inkassobüros als Verwaltungshelfer geltend zu machen.
- (4) Die Kosten und Auslagen des Mahnlaufes, der Beitreibung und des Inkassos (beispielsweise Mahn- und Inkassogebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen) hat der Schuldner zu tragen. Diese werden als Nebenforderung ohne vorherige Festsetzung zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben. Auf die Entstehung der Nebenforderungen wird bei der Festsetzung der Hauptforderung hingewiesen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung vom 20.11.2018 mit den Änderungen vom 19.11.2019 ersetzt die Gebührenordnung vom 11.12.2001 in der Fassung vom 07.11.2005 und tritt nach Genehmigung gem. § 44 und Bekanntmachung gem. §§ 45, 46 der Satzung der Handwerkskammer Koblenz in Kraft.

Koblenz, 10.02.2021

gez. Präsident

gez. Hauptgeschäftsführer

Vollversammlung		Genehmigung	Veröffentlichung
20.11.2018	Neufassung	18.04.2019, Az. 40 03 00003/2018-008	10.05.2019
19.11.2019	§ 8 und 9 Textänderung	24.04.2020, Az. 4001-0070#2019/0007-0801 8204.0046	29.05.2020
26.11.2020	§ 7 (1) und 8 (1) Textänderung	28.01.2021, Az. 4001-0070#2020/0006-0801 8205.0050	10.02.2021